

Niedersächsisches Ministerialblatt

57. (62.) Jahrgang

Hannover, den 7. 3. 2007

Nummer 10

INHALT

A. Staatskanzlei			
B. Ministerium für Inneres und Sport			
C. Finanzministerium			
RdErl. 13. 2. 2007, Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)	164		
Bek. 14. 2. 2007, Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen; Festsetzung der Besoldungsdurchschnitte für die Jahre 2007 und 2008	164		
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit			
Beschl. 16. 1. 2007, Investitionsprogramm 2006 für Krankenhausbaumaßnahmen	164		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
Gem. RdErl. 8. 2. 2007, Unternehmensflurbereinigungen; Durchführung der Flurbereinigung unter Anwendung der §§ 87 ff. des Flurbereinigungsgesetzes	165		
I. Justizministerium			
K. Umweltministerium			
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie			
Bek. 14. 2. 2007, Feststellung gemäß § 3 c NUVPG (Exxon Mobil Production, Hannover)	171		
		Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
		Vfg. 14. 2. 2007, Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraßen 212 und 437 auf dem Gebiet der Gemeinden Brake, Stadland und der Stadt Nordenham im Landkreis Wesermarsch	171
		Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
		Bek. 1. 2. 2007, Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Umgestaltung und Erweiterung des Hafens Neßmersiel)	172
		VO 1. 3. 2007, Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Kleinen Aue und des Kuhbaches im Landkreis Diepholz	172
		Landesmedienanstalt	
		Bek. 2. 3. 2007, Rückwirkende Verlängerung der Bewerbungsfrist für einen Modellversuch mit dem digitalen terrestrischen Rundfunkübertragungsverfahren Digital Video Broadcasting-Handheld (DVB-H)	173
		Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers	
		Bek. 23. 1. 2007, Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchengemeinden Ochsendorf, Rennau, Rhode und Rottorf (Kirchenkreis Wolfsburg)	177
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
		Bek. 15. 2. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Salzgitter Flachstahl GmbH)	177
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
		Bek. 7. 3. 2007, Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG (Anlage zur Herstellung von Tierfutter in Kirchwalsede)	177
		Stellenausschreibung	178

C. Finanzministerium

Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)

RdErl. d. MF v. 13. 2. 2007 — 11-04001/2-55 —

— VORIS 64100 —

Bezug: RdErl. v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 23. 1. 2007 (Nds. MBl. S. 110) — VORIS 64100 —

Gemäß § 5 LHO werden die VV zu § 55 LHO (Anlage des RdErl. vom 7. 2. 2005, Nds. MBl. S. 184, zur Änderung des Bezugserrlasses) wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 Abs. 2 erster Spiegelstrich wird die Verweisung „Vergabe- und Vertragsverordnung für Bauleis-

tungen“ durch die Verweisung „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“ ersetzt.

2. In Nummer 1.2.2 werden die Worte „entsprechend § 2 des Landesvergabegesetzes vom 2. 9. 2002 (Nds. GVBl. S. 370) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

3. Anhang 2 zur Anlage zu VV Nr. 1.3 erhält folgende Fassung:

„Anhang 2
(zur Anlage zu VV Nr. 1.3 zu § 55 LHO)

Muster

Einzelplan: _____

Bearbeitet von: _____

Telefon: _____

Datum der Auftragsvergabe	Auftrag (Kurzbezeichnung)	Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer)	Vergabeverfahren ankreuzen			Auftragnehmer	Begründung für die freihändige Vergabe
			Öffentliche Ausschreibung (offenes Verfahren)	beschränkte Ausschreibung (nicht öffentliches Verfahren)	freihändige Vergabe (Verhandlungsverfahren)		
Gesamtsumme:							

An die Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 10/2007 S. 164

Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen; Festsetzung der Besoldungsdurchschnitte für die Jahre 2007 und 2008

Bek. d. MF v. 14. 2. 2007 — 26-11 34n —

Bezug: Bek. v. 18. 1. 2006 (Nds. MBl. S. 101)

Gemäß § 2 a Abs. 8 NBesG i. d. F. vom 11. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 44), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 597), werden die Besoldungsdurchschnitte für die Jahre 2007 und 2008 wie folgt festgesetzt:

	Fachhochschulbereich	Universitäten und gleichgestellte Hochschulen
2007	60 273 EUR	71 213 EUR
2008	61 196 EUR	72 463 EUR.

— Nds. MBl. Nr. 10/2007 S. 164

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Investitionsprogramm 2006 für Krankenhausbaumaßnahmen

Beschl. d. LReg v. 16. 1. 2007 — MS-404-41203/2028(2006) —

1. Das Investitionsprogramm 2006, aufgestellt gemäß § 4 Abs. 1 Nds. KHG i. d. F. vom 12. 11. 1986 (Nds. GVBl. S. 343), geändert durch § 29 des Gesetzes vom 19. 12. 1995 (Nds. GVBl. S. 463), wird beschlossen.

2. Die haushaltmäßige Gesamtbelastung aus dem Investitionsprogramm 2006 und den Investitionsprogrammen der vergangenen Jahre darf durch Mehrkosten oder Planänderungen nicht überschritten werden.

3. Das Investitionsprogramm 2006 wird gemäß § 4 Abs. 2 Nds. KHG bekannt gemacht (**Anlage**).

— Nds. MBl. Nr. 10/2007 S. 164

Investitionsprogramm 2006

Lfd. Nr.	Krankenhaus-Nr.	Krankenhaus	Maßnahme	Voraussichtlich zu finanzierende Gesamtkosten nach § 9 KHG EUR
1	2	3	4	5
1	101 000 01	Braunschweig, Städtisches Klinikum	Zentralisierung, 1. BA, Salzdahlumer Straße	14 000 000
2	102 000 01	Salzgitter, Klinikum Salzgitter	Zusammenführung der Kliniken	19 000 000
3	103 000 01	Wolfsburg, Klinikum Wolfsburg	Verlagerung internistische Intensivstation (2. BA)	1 950 000
4	152 012 05	Göttingen, Krankenhaus Neu-Bethlehem	Sanierung und Erweiterung (2. BA)	10 800 000
5	201 000 05	Hannover, Evangelisches Krankenhaus Friederikenstift	Neustrukturierung ITS und Intermediate Care	2 900 000
6	201 000 06	Hannover, Krankenhaus der Henriettenstiftung	Umbau zur Integration des Lister Krankenhauses	19 700 000
7	357 039 01	Rotenburg, Diakonie-Krankenhaus	Einhäusigkeit, Zusammenlegung Lungenklinik	28 500 000
8	403 000 02	Oldenburg, Klinikum	Neubau Kinder- und Jugendpsychiatrie einschl. Einrichtung Station besonders schutzbedürftiger Kinder	8 500 000
9	454 047 01	Sögel, Hümmling Krankenhaus	Sanierung Intensivstation, Aufwachbereich, Zentralsterilisation (1. BA)	4 200 000
10	460 007 01	Neuenkirchen-Vörden, Clemens-August-Klinik	Erweiterung der Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie	700 000
11	Pauschalansatz für Notmaßnahmen, kleine Baumaßnahmen, Erstsanschaffung medizinisch-technischer Großgeräte und Mehrkosten für in Vorjahren in das Investitionsprogramm aufgenommene Maßnahmen			5 250 000
Summe Investitionsprogramm 2006				115 500 000

H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Unternehmensflurbereinigungen; Durchführung der Flurbereinigung unter Anwendung der §§ 87 ff. des Flurbereinigungsgesetzes

Gem. RdErl. d. ML u. d. MW v. 8. 2. 2007 — 306-61141 —

— VORIS 78350 —

Großbaumaßnahmen des Bundes, des Landes oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften beanspruchen regelmäßig Grund und Boden in großem Umfang und greifen erheblich und in vielfältiger Hinsicht in das Wirkungsgefüge der ländlichen Räume ein.

Zur Minderung der damit verbundenen Eingriffe in die Rechte einzelner Grundeigentümer sowie zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden für die allgemeine Landeskultur ist in der Regel eine Neuordnung des von der Baumaßnahme betroffenen Gebiets notwendig.

Bei der Umsetzung von Großbauvorhaben sind deshalb die Instrumente der Landentwicklung einzusetzen.

Das Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der §§ 87 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) ist in seiner gesetzlichen Ausgestaltung auf die besonderen Gegebenheiten bei solchen Maßnahmen eingestellt. Entsprechendes gilt auch für Vorhaben nach § 190 des Baugesetzbuchs (BauGB).

Das Unternehmensverfahren verfolgt den Zweck, das benötigte Land rechtzeitig und in richtiger Lage auszuweisen, den entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen sowie durch das Unternehmen entstehende landeskulturelle Nachteile zu vermeiden oder auszugleichen. Dies gilt auch für Ausgleichs- und Ersatzflächen, welche durch Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht werden.

Für die Einleitung eines Unternehmensverfahrens ist der Enteignungsbegünstigte von dem Nachweis befreit, sich ernsthaft um den freihändigen Erwerb der von ihm benötigten Grundstücke zu angemessenen Bedingungen bemüht zu haben. Allerdings muss er im laufenden Verfahren diesen Nachweis erbringen und Flächenankäufe zur Minderung des Landabzuges durchführen. Für Verfahren, die auf Grundlage eines Bebauungsplans durchgeführt werden, ist der ernsthafte Versuch des Erwerbs von Trassenflächen nachzuweisen.

Die Notwendigkeit, für das Unternehmen an einer Stelle Land in großem Umfang bereitzustellen, verträgt sich nicht mit dem Anspruch der Teilnehmer auf wertgleiche Abfindung nach § 44 FlurbG.

In Unternehmensverfahren ist der Anspruch auf Landabfindung durch besondere Rechtsvorschriften eingeschränkt.

Im Hinblick auf die Entscheidung der Enteignungsbehörde, einen Antrag auf Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens zu stellen, ist eine frühzeitige Abstimmung des Unternehmens-trägers mit der Flurbereinigungsbehörde erforderlich.

Für die Durchführung von Unternehmensflurbereinigungen gilt die nachstehende Richtlinie:

Inhaltsübersicht

- 1. Voraussetzungen eines Unternehmensverfahrens**
- 2. Vorbereitung eines Unternehmensverfahrens**
- 3. Anordnung eines Unternehmensverfahrens**
- 4. Landbevorratung für das Unternehmen**
- 5. Landabzüge**
 - 5.1 Landabzüge nach § 88 Nr. 4 und § 47 FlurbG
 - 5.2 Befreiung von Landabzügen
- 6. Entschädigungen**
 - 6.1 Entschädigung in Geld und für die Landaufbringung

- 6.2. Entschädigung in Land
 6.3 Entschädigung von Nachteilen
 7. **Vorläufige Anordnungen nach § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 FlurbG**
 8. **Kosten des Unternehmensträgers nach § 88 Nrn. 8 und 9 FlurbG**
 8.1 Ausführungskostenanteile
 8.2 Verfahrenskostenanteile
 9. **Einstellung/Umstellung des Verfahrens**
 10. **Mitwirkung mehrerer Unternehmensträger**
 11. **Schlussbestimmung**

1. Voraussetzung eines Unternehmensverfahrens

1.1 Für das Unternehmen muss eine Enteignung, durch die ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen würden, zulässig sein. Die Zulässigkeit der Enteignung für das Unternehmen muss sich aufgrund eines besonderen Gesetzes ergeben.

Die Zulässigkeit der Enteignung prüft die Enteignungsbehörde in eigener Zuständigkeit. Dabei prüft sie auch, für wen die Enteignung zulässig ist, denn nur der Träger der Maßnahme ist antragsberechtigt.

1.2 Dem formellen Erfordernis des Antrages der Enteignungsbehörde nach § 87 Abs. 1 FlurbG ist verwaltungsintern Rechnung zu tragen. Soweit nicht bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften für das Unternehmen anzuwenden sind, ist nach dem NEG das MI die Enteignungsbehörde.

1.3 Der formelle Antrag ist rechtzeitig an die GLL als Flurbereinigungsbehörde zu richten, damit das Flurbereinigungsverfahren unmittelbar nach Einleitung des vorhabensrechtlichen Planfeststellungsverfahrens angeordnet werden kann. Der Unternehmensträger oder die von der Enteignung Betroffenen können bei der Enteignungsbehörde einen Antrag auf Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens anregen.

Bauvorhaben, welche durch rechtliche Grundlagen in festgestellten Bebauungsplänen festgeschrieben sind, sind mit Zustimmung der Enteignungsbehörde der Flurbereinigungsbehörde als Enteignungsbehörde nach dem BauGB vorzulegen.

1.4 Das Unternehmensverfahren stellt gegenüber dem Enteignungsverfahren das mildere Mittel dar. Es trägt damit dem Verfassungsgebot des geringst möglichen Eingriffs in das Grundeigentum Rechnung. Eine ergänzende Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften kommt nur in Betracht, soweit das FlurbG ausdrücklich auf das für das Unternehmen geltende Gesetz verweist (§ 88 Nrn. 6, 7 und § 89 FlurbG).

1.5 Die weiteren Voraussetzungen für die Anordnung des Unternehmensverfahrens ergeben sich aus § 87 i. V. m. § 88 Nr. 1 und § 5 FlurbG. Sie liegen vor:

- wenn die von der Planfeststellung für das Unternehmen erfassten Grundstücke nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stehen. Es ist dabei unerheblich, ob an anderer Stelle über ausreichende Flächen verfügt wird,
- auch wenn das Interesse der Beteiligten an der Durchführung des Verfahrens (§ 4 FlurbG) nicht gegeben ist. Dies ist für die Anordnung nicht erforderlich; auch die Voraussetzungen des § 1 FlurbG brauchen nicht vorzuliegen (§ 88 Nr. 1 FlurbG),
- wenn der den betroffenen Grundeigentümern entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt werden kann oder die Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, reduziert oder gänzlich vermieden werden können,
- die Planfeststellung oder ein entsprechendes Verfahren für das Unternehmen, zu dessen Gunsten die Enteignung durchgeführt werden soll, zumindest eingeleitet, d. h. der Plan zur Einsichtnahme ausgelegt ist. Ein entsprechendes Verfahren i. S. des § 87 Abs. 2 FlurbG kann auch die Aufstellung eines Bebauungsplans nach den §§ 8 ff. BauGB sein,
- wenn bei der Aufklärung der Grundeigentümer nach § 5 FlurbG auf den besonderen Zweck des Verfahrens hingewiesen worden ist. Die Aufklärung muss sich auch auf den voraussichtlichen Kostenanteil des Unternehmensträgers nach § 88 Nr. 8 FlurbG erstrecken.

1.6 Die Entscheidung, ob ein Flurbereinigungsverfahren einzuleiten ist oder nicht, ist auf überschlägige Nutzen-Kosten-Überlegungen nach den jeweiligen aktuellen Richtlinien zu stützen.

2. Vorbereitung eines Unternehmensverfahrens

2.1 Bei Flächen beanspruchenden Großbaumaßnahmen, zu deren Durchführung die Anordnung eines Unternehmensverfahrens in Betracht kommt, hat der Unternehmensträger die Flurbereinigungsbehörde bereits im vorbereitenden Planungsstadium zu beteiligen (z. B. bei planfeststellungsvorbereitenden Arbeitskreisen, der Aufstellung von Linienentwürfen oder als Träger öffentlicher Belange).

2.2 Die Flurbereinigungsbehörde prüft gemeinsam mit dem Unternehmensträger, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung, der Gemeinde und den örtlichen Vertrauensleuten der Grundstückseigentümer und anderer geeigneter Stellen, ob Land im großen Umfang aufzubringen ist oder ob durch das Unternehmen landeskulturelle Nachteile zu erwarten sind, deren Beseitigung die Durchführung einer Flurbereinigung zweckmäßig erscheinen lassen.

2.3 Bei der Aufstellung der Unterlagen für die Planfeststellung ist die Flurbereinigungsbehörde frühzeitig einzubinden, damit Wechselwirkungen bei den Planungen zielgerichtet berücksichtigt werden können.

2.4 Wird die Zweckmäßigkeit eines Verfahrens erkannt, erhält die Flurbereinigungsbehörde die vorbereitenden Planungen des Unternehmens sowie dessen Zeitplanung. Gleichzeitig unterrichtet der Unternehmensträger die Enteignungsbehörde über die Erörterungen.

Die Flurbereinigungsbehörde informiert die oberste Flurbereinigungsbehörde und stimmt das weitere Vorgehen im Rahmen der Fortschreibung des Flurbereinigungsprogramms mit ihr ab.

2.5 Die Flurbereinigungsbehörde grenzt im Benehmen mit dem Unternehmensträger den Einwirkungsbereich des Unternehmens ab.

Der Einwirkungsbereich definiert sich:

- als Teil des Flurbereinigungsgebiets, in dem Anlagen und Grundstücke vom Unternehmen betroffen sind oder
- als gesamtes Flurbereinigungsgebiet, wenn keine Neuordnung i. S. der §§ 1 und 37 FlurbG erforderlich ist oder
- als Gebiet, in dem vom Unternehmen verursachte landeskulturelle Nachteile die Weiterbewirtschaftung erschweren oder unmöglich machen (Flächenzuschnitte, Durchschneidungen, Unterbrechungen von Wegen und Gewässern usw.).

Der Einwirkungsbereich

- ist vor Einleitung der Flurbereinigung schriftlich festzulegen, da der Unternehmensträger die Kosten für den entstehenden Verwaltungsaufwand nach einer Pauschale zu erstatten hat
- beinhaltet alle zum Tausch angekauften Flächen des Unternehmensträgers zur Minderung des Landverlustes nach § 88 Nr. 4 FlurbG unter Abwägung der Einbeziehung der Nachbarflächen,
- ist ggf. für laufende Änderungen des Flurbereinigungsgebiets und der Planfeststellung anzupassen

2.6 Die Flurbereinigungsbehörde prüft, ob sich das Unternehmensverfahren unter der Voraussetzung des § 89 FlurbG (Entschädigung in Geld) durchführen lässt. Sie lehnt die Anordnung des Verfahrens ab, wenn sie bei der Gebietsabgrenzung feststellt, dass innerhalb eines zweckmäßig abgegrenzten Flurbereinigungsgebiets weder die benötigten Flächen bei tragbarem Landabzug aufgebracht noch die landeskulturellen Nachteile spürbar gemindert werden können.

2.7 In Abstimmung mit dem Unternehmensträger entwickelt die Flurbereinigungsbehörde im Gebiet des Einwirkungsbereichs unter Berücksichtigung der Planfeststellungsunterlagen einen Vorentwurf des Wege- und Gewässerplans und ermittelt die anstehenden Kosten. Der Vorentwurf wird mit unter Nummer 2.2 genannten Institutionen und Personen erörtert.

2.8 Die Flurbereinigungsbehörde nimmt an dem Erörterungstermin in der Planfeststellung für das Unternehmen teil. Einwendungen gegen die Planfeststellung, welche infolge der Durchführung eines Unternehmensverfahrens sachlich gegenstandslos werden oder sich im Flurbereinigungsverfahren erledigen lassen, werden gemeinsam festgelegt.

2.9 In einer Vereinbarung zwischen der Flurbereinigungsbehörde und dem Unternehmensträger ist vor der Anordnung des Unternehmensverfahrens festzulegen, dass der Unternehmensträger die Kosten für den entstandenen Verwaltungsaufwand zu erstatten hat, wenn das Unternehmen nach der Erarbeitung des Vorentwurfs zum Plan nach § 41 FlurbG aufgegeben wird.

3. Anordnung eines Unternehmensverfahrens

3.1 Nach Zustimmung der obersten Flurbereinigungsbehörde zur Einleitung eines Unternehmensverfahrens klärt die Flurbereinigungsbehörde unter Mitwirkung des Unternehmensträgers die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Pächter in einem Termin nach § 5 Abs. 1 FlurbG auf und erläutert die Abgrenzung des Verfahrensgebiets, die Ziele des Verfahrens und die finanzielle Abwicklung.

3.2 Die Flurbereinigungsbehörde erlässt den Flurbereinigungsbeschluss, wenn im Rahmen der Planfeststellungshörung keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind. Notwendige Vorarbeiten können bis zu diesem Zeitpunkt erledigt werden.

3.3 Die Flurbereinigungsbehörde legt die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebiets fest. Das Gebiet wird nach folgenden Kriterien festgelegt:

- Zweck des Verfahrens muss erfüllt werden können,
- Verteilung der Landverluste auf einen größeren Kreis von Eigentümern muss gewährleistet sein,
- Abwendung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur sollte erreicht werden,
- möglichst weitgehende Deckung des entstehenden Landverlustes, welcher mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung festgelegt wird. Einvernehmen über den Landverlust aus solchen ist nicht erforderlich.

3.4 Das Unternehmensverfahren muss angeordnet sein, wenn das Land für das Unternehmen benötigt wird. Dieser Zeitpunkt ist vom Unternehmensträger frühzeitig bekannt zu geben. Wesentlich für die rechtzeitige Anordnung des Unternehmensverfahrens und die Einweisung in die benötigten Flächen ist die frühzeitige und umfassende Beteiligung der Flurbereinigungsbehörde an der Vorbereitung entsprechend Nummer 2.

3.5 Im Flurbereinigungsbeschluss ist der Landbedarf zugrunde zu legen, welcher sich aus der Planfeststellung für das Unternehmen ergibt. Außerhalb der Unternehmensanlagen zum Zweck der Minderung des Landabzugs erworbene Grundstücke, die im Flurbereinigungsgebiet liegen, sollen bei der Festlegung des Landabzugs berücksichtigt werden. Weiterhin sind Teile des Flurbereinigungsverfahrens zu kennzeichnen, die dem Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG nicht unterworfen werden.

3.6 Der Einwirkungsbereich (siehe auch Nummer 2.5) ist in der zum Flurbereinigungsbeschluss gehörenden Gebietskarte darzustellen. Bei nachträglichen Änderungen des Flurbereinigungsgebiets ist entsprechend zu verfahren.

3.7 Die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses darf nur angeordnet werden, wenn der Planfeststellungsbeschluss oder ein entsprechender Verwaltungsakt für das Unternehmen unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist, weil nur dadurch ein besonderes öffentliches Interesse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO belegt werden kann.

3.8 Unbeschadet der Nummer 3.4 sollen in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit dem Unternehmen stehende Maßnahmen weiterer Unternehmensträger, zu deren Gunsten Unternehmensverfahren in Betracht kommen, berücksichtigt werden, auch wenn die Planfeststellungen für sie erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden können. Die Flurbereinigungsbehörde sollte hier koordinierend und beratend tätig werden.

Die Herstellung des Einvernehmens mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung, die Aufklärung der Teilnehmer und die Anhörung der Behörden und Organisationen sollen sich auf diese Möglichkeit erstrecken.

3.9 Dem Unternehmensträger ist im laufenden Verfahren eine Teilnahme an den Vorstandssitzungen zu ermöglichen.

4. Landbevorratung für das Unternehmen

4.1 Die Landbevorratung für das Unternehmen liegt im Interesse der Minderung des Landabzugs nach § 88 Nr. 4 FlurbG, der Vermeidung von Wirtschafterschwernissen sowie der Einsparung von Nutzungsausfallentschädigungen. Mit dem Landerwerb soll daher vor Anordnung eines Verfahrens begonnen werden. Zur Vermeidung eines Landabzugs ist auch während des Verfahrens mit dem Ankauf fortzufahren.

4.2 Die zu erwerbenden Flächen müssen sich in Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde nach Lage, Nutzungsart und sonstiger Beschaffenheit im Verfahren verwerten lassen.

4.3 Zur Sicherung eines Preisrahmens für den Flächenankauf wird der Verkehrswert als Grundlage verwendet. Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.

4.4 Hat der Unternehmensträger vor Einleitung der Flurbereinigung geeignete Grundstücke gekauft, ohne schon als Eigentümer im Grundbuch eingetragen zu sein, so stellt er der Flurbereinigungsbehörde Abschriften der notariellen Kaufverträge zur Verfügung.

4.5 Nach Anordnung eines Unternehmensverfahrens soll das benötigte Land in der Regel von der Flurbereinigungsbehörde durch Entgegennahme von Erklärungen nach § 52 FlurbG beschafft werden.

Landabfindungsverzichte sind nicht auf die für das Unternehmen benötigten Flächen beschränkt. Erfahrungsgemäß können Flächen außerhalb der Unternehmensanlagen preisgünstiger beschafft werden. Wegen der Verwertbarkeit solcher Grundstücke gilt Nummer 4.2.

5. Landabzüge

5.1 Landabzüge nach § 88 Nr. 4 und § 47 FlurbG

5.1.1 Der Anspruch der Teilnehmer auf Landabfindung wird durch § 88 Nr. 4 FlurbG eingeschränkt. Der Landabzug erstreckt sich sowohl auf die von der Planfeststellung für das Unternehmen erfassten Flächen als auch auf Grundstücke, die infolge der Errichtung der Unternehmensanlagen nicht zur Abfindung der Teilnehmer verwendet werden können (z. B. ungünstige Flächenzuschnitte).

Die Bereitstellung gilt auch für Ausgleichs- und Ersatzflächen. Der Planfeststellungsbeschluss des Unternehmens muss hierzu den Bedarf näher festlegen, da sonst die Aufbringung im Rahmen des § 88 Nr. 4 FlurbG nicht zulässig wäre.

5.1.2 Bei der Berechnung des Landabzugs sind abzusetzen:

- Grundstücke des Unternehmens,
- durch Landverzicht aufgebrachte und für das Unternehmen vorgesehene Grundstücke,
- anderweitig für das Unternehmen zur Verfügung gestellte Grundstücke,
- Werterhöhung aus bodenverbessernden Maßnahmen des Unternehmensträgers (z. B. Rekultivierungen).

5.1.3 Der Landabzug trifft alle Teilnehmer grundsätzlich in prozentual gleicher Höhe; er ist nicht auf land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke beschränkt. Die Bildung von Zonen mit unterschiedlichem Landabzug ist nach § 88 Nr. 4 FlurbG unzulässig.

Maßgebend ist das Verhältnis des nach § 32 FlurbG festzustellenden Einwurfwertes zum Wert aller Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet.

§ 45 FlurbG (geschützte Flächen) findet in Unternehmensverfahren keine Anwendung, d. h., die in § 45 genannten Grundstücke genießen hinsichtlich des Landabzugs nach § 88 Nr. 4 keine Sonderstellung.

5.1.4 Über die zulässige Höhe des Landabzugs nach § 88 Nr. 4 FlurbG enthält das Flurbereinigungsgesetz keine Vor-

schriften. Grundsätzlich ist die Vermeidung eines Landabzugs anzustreben.

Der voraussichtliche Landabzug wird in dem Termin nach § 5 FlurbG bekannt gemacht.

Die endgültige Festsetzung wird zum Zeitpunkt der Besitzeinweisung unter Hinzunahme der landwirtschaftlichen Berufsvertretung festgelegt.

Dazu ist die Abzugsberechnung für die Flächen des Unternehmensträgers nachzuweisen.

5.1.5 Neben dem Landabzug für den Unternehmensträger nach § 88 Nr. 4 FlurbG ist auch ein Landabzug für nicht unternehmensbedingte gemeinschaftliche Anlagen i. S. der §§ 39 und 40 FlurbG zulässig. Beide Landabzüge sind im Hinblick auf ihre Zweckbestimmung und unterschiedlichen Rechtsfolgen getrennt zu ermitteln und mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung abzustimmen.

Der Landabzug nach § 47 FlurbG ist bei der Herstellung des Einvernehmens mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung über das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes nach § 88 Nr. 4 FlurbG zu berücksichtigen.

5.2 Befreiung von Landabzügen

5.2.1 Über den Verzicht auf die Heranziehung zum Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG entscheidet die Flurbereinigungsbehörde nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung. Es kommen nur Betriebe in Betracht, deren wirtschaftliche Fortführung durch den Landabzug gefährdet sein würde. Dieses sind Einzelfallprüfungen, da sich solche Befreiungen zulasten der übrigen Teilnehmer auswirken. Eine entsprechende Anwendung der Befreiungskriterien des § 47 Abs. 3 FlurbG scheidet aus.

5.2.2 Die Einbeziehung von Grundstücken in das Flurbereinigungsgebiet lediglich aus Gründen der wirtschaftlichen Abwicklung von Vermessungsarbeiten muss im Hinblick darauf, dass auf die Heranziehung dieser Grundstücke zum Landabzug nur unter den Voraussetzungen des § 88 Nr. 4 Satz 2 FlurbG verzichtet werden kann, unterbleiben.

5.2.3 Für das Unternehmen benötigte, durch Landverzichtserklärung nach § 52 FlurbG oder auf andere Weise aufgebrauchte Flächen sind nicht zu Landabzügen nach § 88 Nr. 4 und § 47 FlurbG heranzuziehen.

5.2.4 Die vom Unternehmensträger eingebrachten und für das Unternehmen benötigten Flächen unterliegen weder dem Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG noch dem nach § 47 FlurbG. Vom Landabzug nach § 47 FlurbG wird der Unternehmensträger hinsichtlich seiner übrigen Flächen nur freigestellt, wenn die Voraussetzungen des § 47 Abs. 3 FlurbG vorliegen.

5.2.5 Nach § 52 FlurbG aufgebrauchte und für das Unternehmen benötigte Flächen können auf den Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG für die übrigen Flächen des Verzichtenden angerechnet werden, wenn er dies ausdrücklich verlangt.

Darauf ist in der Erklärung nach § 52 FlurbG besonders hinzuweisen.

6. Entschädigungen

Die vom Unternehmensträger zu zahlenden Geldentschädigungen richten sich ebenso wie die von ihm zu erbringenden Leistungen nach dem für das Unternehmen geltenden Gesetz.

6.1 Entschädigung in Geld und für die Landaufbringung

6.1.1 Die Geldabfindungen nach § 52 FlurbG (Landverzichtserklärung) und die Geldentschädigungen für die Landabfindung nach § 88 Nr. 4 oder § 89 FlurbG werden von der Flurbereinigungsbehörde nach Anhörung des Unternehmensträgers und der Teilnehmergeinschaft für alle Teilnehmer nach einheitlichen Grundsätzen festgesetzt.

Die Grundsätze sind unverzüglich nach Anordnung des Verfahrens entsprechend den nachstehenden Maßstäben festzulegen, soweit sich aufgrund des für das Unternehmen geltenden Gesetzes für Geldentschädigungen nicht etwas anders ergibt (§ 88 Nr. 6 FlurbG).

6.1.2 Grundlage für die Bemessung o. g. Entschädigungen ist der Verkehrswert, welcher durch § 29 Abs. 2 FlurbG definiert wird.

Die Geldabfindungen oder Geldentschädigungen sind für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke durch Anwendung eines Umrechnungsfaktors auf den für das Flurbereinigungsverfahren aufgestellten Wertermittlungsrahmen zu ermitteln (es gelten die Wertermittlungsrichtlinien des Landes Niedersachsen für die Flurbereinigung). Solange dieser nicht feststeht, wird der Umrechnungsfaktor mithilfe der Ertragsmesszahl ermittelt. Ist die Wertermittlung mit nur einem Umrechnungsfaktor nicht möglich, so sind für Grenzbereiche eindeutige Zu- und Abschläge zu den durch Anwendung eines Umrechnungsfaktors gebundenen vorläufigen Werten festzusetzen.

6.1.3 Die Umrechnungsfaktoren und etwaige Zu- und Abschläge bestimmt die Flurbereinigungsbehörde nach Auswertung von Kaufpreisen und Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) sowie nach Anhörung des Unternehmensträgers, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft. Der Umrechnungsfaktor ist zu dokumentieren.

Der örtlich zuständige Gutacherausschuss für Grundstückswerte ist ggf. rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass ein Bedürfnis für die Ermittlung von Bodenrichtwerten für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke besteht.

6.1.4 Der Unternehmensträger hat für wesentliche Bestandteile der ihm zugeteilten Grundstücke Geldentschädigungen zu leisten, soweit sich die Bestandteile auf den Verkehrswert erhöhend auswirken. Die Höhe dieser Entschädigung ist durch besondere Wertermittlung zu bestimmen. Für die Wertermittlung baulicher Anlagen gilt § 29 FlurbG.

6.1.5 Für die Bemessung der Geldabfindung oder Geldentschädigung sind unterschiedliche Zeitpunkte maßgebend:

- die nach § 44 Abs. 1 Sätze 3 und 4 FlurbG genannten Zeitpunkte bei der Entschädigung für den Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG,
- der Zeitpunkt der Auszahlung der Geldentschädigung nach § 89 Abs. 2 Satz 3 FlurbG, soweit sie unstreitig ist; andernfalls der in § 44 Abs. 1 Sätze 3 und 4 FlurbG genannte Zeitpunkt,
- der Zeitpunkt der Abgabe der Verzichtserklärung nach § 52 FlurbG für die Geldabfindung.

Für die Qualitätsbestimmung der dem Landabzug nach § 88 Nr. 4 oder § 89 FlurbG unterliegenden Flächen ist die Rechtsprechung zur Vorwirkung der Enteignung zu beachten.

6.1.6 Die Geldentschädigungen und Geldabfindungen sind — nach Freistellung von den Abteilungen II und III des Grundbuchs auf den Grundstücken ruhenden Belastungen durch schriftliche Zustimmung der Gläubiger, Löschung bzw. Pfandfreistellung — wie folgt zu zahlen:

- Geldentschädigungen für den Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG unmittelbar nach Unanfechtbarkeit der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung bzw. der vorläufigen Besitzeinweisung zu Händen der Teilnehmergeinschaft,
- Geldentschädigungen nach § 89 FlurbG unverzüglich nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung nach § 89 Abs. Satz 1 FlurbG und Eintragung des Verfügungsverbots nach § 135 BGB in das Grundbuch an den Teilnehmer,
- Geldabfindungen nach § 52 FlurbG unverzüglich nach Eintragung des Verfügungsverbots nach § 135 BGB in das Grundbuch und die Pfandfreigabe an den Teilnehmer.

6.2 Entschädigung in Land

Es besteht seitens der Beteiligten in Unternehmensverfahren kein genereller Anspruch auf Abfindung in Land.

6.2.1 Ist in ausreichendem Umfang Ersatzland vorhanden, können Entschädigungen auch in Form von Land bereitgestellt werden:

- temporär, mit dem Hinweis auf eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung;
- langfristig; die Höhe der Entschädigungen lässt eine Ausweisung einer Mehrabfindung von landwirtschaftlicher Fläche zu.

6.2.2 Der Unternehmensträger stellt auf Anforderung der Flurbereinigungsbehörde Vorschüsse zur Finanzierung der

Landaufbringung bereit. Die Flurbereinigungsbehörde bescheinigt die Notwendigkeit der Mittelbereitstellung und die Verwendung der Mittel sowie die Verwertbarkeit der Flächen.

6.2.3 Die Entschädigung der Teilnehmer in Land zulasten des Unternehmensträgers ist vorrangig zu erfüllen.

6.3 Entschädigung von Nachteilen

6.3.1 Der Unternehmensträger hat Nachteile, die Beteiligten durch das Unternehmen entstehen, in erster Linie zu beheben. Eine Geldentschädigung ist nur festzusetzen, wenn die Behebung der Nachteile nicht möglich ist oder nach Ermessen der Flurbereinigungsbehörde nicht zweckmäßig erscheint.

Da Durchschneidungen, ungünstige Flächenzuschnitte, Umwege, Resthofschäden und ähnliche Beeinträchtigungen durch die Neuordnung des Flurbereinigungsgebiets weitestgehend behoben werden, sind solche Nachteile nur in begrenztem Maße zu erwarten. Andererseits ist zu beachten, dass unternehmensbedingte Nachteile auch noch längere Zeit nach Abschluss des Unternehmens auftreten können.

Geldentschädigungen nach § 88 Nr. 5 FlurbG sind von dem Unternehmensträger zu leisten.

6.3.2 Die Geldentschädigungen, ggf. auch Vorschüsse darauf, sind in der von der Flurbereinigungsbehörde nach Anhörung des Unternehmensträgers festgesetzten Höhe zu Händen der Teilnehmergemeinschaft zu zahlen. Wegen der Ermittlung der Höhe der Geldentschädigungen gelten die aktuellen Entschädigungsrichtlinien.

6.3.3 Für die Verrechnung von Geldentschädigungen nach § 88 Nr. 5 FlurbG (Nachteile) gegen Beiträge nach § 19 FlurbG ist § 88 Nr. 6 Satz 4 FlurbG zu beachten.

7. Vorläufige Anordnungen nach § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 FlurbG

Grundsätzlich sind die Grundeigentümer vor der Anordnung über die beabsichtigte Maßnahme in einer Versammlung, in Einzelgesprächen oder in anderer geeigneter Form zu informieren und aufzuklären.

7.1 Eine vorläufige Anordnung nach § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 FlurbG zugunsten des Unternehmens dient der Regelung eines vorübergehenden Zustandes und weist den Unternehmensträger in den vorzeitigen Besitz der Flächen ein.

Sie kann erlassen werden, sobald die Planfeststellung oder ein entsprechender Verwaltungsakt für das Unternehmen **und** der Flurbereinigungsbeschluss unanfechtbar oder sofort vollziehbar sind. Für den Unternehmensträger geltende Rechtsvorschriften über die vorzeitige Besitzeinweisung in anderen Gesetzen sind nach Anordnung des Unternehmensverfahrens nicht mehr anzuwenden. Zum Beispiel: Bundesfernstraßengesetz oder BauGB.

7.2 Die vorläufige Anordnung ist von der für das Unternehmen zuständigen antragsberechtigten Behörde so rechtzeitig zu beantragen, dass die Flurbereinigungsbehörde notwendige Wertermittlungen und Erhebungen durchführen kann und ggf. Ersatzflächen bereitstellen kann.

Die vorläufige Anordnung darf sich nur auf Flächen beziehen, die durch die Planfeststellung oder das entsprechende Verfahren für das Unternehmen bestimmt sind. Sie kann einzelne und mehrere Grundstücke oder Grundstücksteile betreffen.

7.3 Voraussetzung für eine Anordnung ist die Vorlage der Kopie des aktuellen Grunderwerbsverzeichnisses der Planfeststellung des Unternehmensträgers.

Der Antrag auf vorläufige Anordnung ist

- von der zuständigen Behörde schriftlich zu stellen (bei Verfahren der Deutschen Bahn z. B. vom Eisenbahn-Bundesamt),
- die Flächen sind zu bezeichnen; Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstück,
- die Fläche ist als Kartenausschnitt aus der Planfeststellung darzustellen,
- die Flächengröße ist zu benennen,
- mindestens sechs Wochen vor dem Termin zu stellen.

7.4 Auf Antrag der für das Unternehmen zuständigen Behörde ist die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung auszusprechen, wenn die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vorliegen. Der Unternehmensträger muss der Flurbereinigungsbehörde die Gründe für das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung schriftlich mitteilen.

7.5 Die vorläufige Anordnung soll gleichzeitig die Entschädigung regeln; sie richtet sich nicht nach § 36 FlurbG, sondern nach § 88 Nrn. 3 und 4 FlurbG.

Maßgebend für die Art und den Umfang der Entschädigung ist das für das Unternehmen geltende Gesetz. Bei Streitigkeiten über die Höhe der Geldentschädigung gilt § 88 Nr. 7 Satz 1 FlurbG.

7.6 Geldentschädigungen sind in der Regel zu leisten für

- den Aufwuchs im Jahr der Inanspruchnahme. Grundlage für die Entschädigung ist der Rohertrag (Ernteertrag dt/ha × Preis dt/ha) der betroffenen Fläche abzüglich Einsparungen beim Bewirtschaftsaufwand (z. B. bei der Bestellung, Düngung, Pflanzenschutz, Ernte). Soweit durch den Flächenentzug rechtlich gesicherte staatliche Beihilfen entfallen, sind diese zusätzlich zu entschädigen,
- den Nutzungsausfall jährlich vom zweiten Jahr der Inanspruchnahme an. Zu ermitteln sind die regionalen Deckungsbeiträge, d. h., die um den eingesparten Bewirtschaftungsaufwand reduzierten Roherträge der Entzugsflächen. Die Deckungsbeiträge für die verschiedenen Fruchtarten sind in Abhängigkeit von den jeweiligen Ertrags-, Kosten- und Preisverhältnissen vor Ort zu berechnen. Der Deckungsbeitrag ist somit identisch mit dem Einkommensbeitrag, mit dem die auf der Entzugsfläche ausgeübten Produktionsverfahren am Gesamteinkommen beteiligt sind. Soweit durch den Flächenentzug rechtlich gesicherte staatliche Beihilfen entfallen, sind diese zusätzlich zu entschädigen.

7.7 Ist ausreichend Ersatzland vorhanden, kann die Zahlung von Geldentschädigungen ganz oder teilweise vermieden werden. Zu diesem Zweck sind alle zur Verfügung stehenden Flächen des Unternehmensträgers und auch der Teilnehmergemeinschaft heranzuziehen.

Die durch die Inanspruchnahme der Flächen entstandenen Nachteile gelten, unbeschadet etwaiger Ansprüche für Aufwendungen an dem entzogenen Grundstück, als ausgeglichen, wenn die Ersatzflächen den entzogenen Flächen nach Lage und Bodenwert entsprechen.

7.8 Der Zeitpunkt des Besitztzugs ist möglichst vorausschauend und kostenschonend zu wählen. Unnötige Entschädigungsleistungen sind zu vermeiden. Im Kosteninteresse sind vorübergehend benötigte Flächen (Arbeitsstreifen pp.) dem früheren Nutzungsberechtigten sobald wie möglich durch entsprechende Anordnung wieder zuzuweisen.

In der vorläufigen Anordnung, mit der der Besitz wieder zugewiesen wird, ist gegenüber dem Unternehmensträger auch festzusetzen, welche Maßnahmen zur Instandsetzung solcher Flächen durchzuführen sind.

7.9 Die Flurbereinigungsbehörde sorgt für die Ermittlung des Wertes der benötigten Grundstücke nach den §§ 27 ff. FlurbG, wenn und soweit es für die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist. Ist die Wertermittlung noch nicht durchgeführt, genügt es in der Regel, wenn der Wert mithilfe der Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz später aus dem Wertermittlungsrahmen errechnet werden kann. Dazu ist das Wertverhältnis zu Vergleichsflächen zu bestimmen und ein Protokoll der Beschreibung des Bodenprofils unter Mitwirkung des Beteiligten zu fertigen.

Über wesentliche Bestandteile und sonstige Einrichtungen auf den Grundstücken ist zur Vermeidung von Beweisschwierigkeiten ein Wertnachweis zu fertigen; im Bedarfsfall sind Gutachterausschüsse für Grundstückswerte oder Sachverständige heranzuziehen.

7.10 Die Wirkung der vorläufigen Anordnung endet mit der vorläufigen Besitzeinweisung oder dem Eintritt des neuen Rechtszustandes. Zum selben Zeitpunkt sind auch die mit der Besitz- und Nutzungsregelung verbundenen Zahlungen

von Geldentschädigungen einzustellen, sofern Besitz und Nutzung nicht bereits früher anderweitig geregelt worden sind.

8. Kosten des Unternehmensträgers (§ 88 Nrn. 8 und 9 FlurbG)

8.1 Ausführungskostenanteile

8.1.1 Die Ausführungskosten sind anteilig vom Unternehmensträger zu zahlen. Er hat den Anteil zu tragen, der durch die Bereitstellung der zugeteilten Flächen und durch Ausführung unternehmensbedingter Veränderungen an den gemeinschaftlichen Anlagen im Einwirkungsbereich (siehe Nummer 2.5) verursacht werden.

Ausführungskosten werden verursacht durch:

- den Ausbau von ländlichen Straßen und Wegen sowie Zufahrten,
- den Ausbau und die Verlegung von Gewässern,
- durch den Ausbau von bodenverbessernden Anlagen,
- durch den Ausbau von landschaftsgestaltenden Anlagen,
- Planinstandsetzungsmaßnahmen,
- sonstige Maßnahmen zur Beseitigung landeskultureller Schäden (Spülflächen, Bodenablagerungen pp.),
- spezielle Wertgutachten, soweit sich die Werte nicht durch die Reichsbodenschätzung ermitteln lassen. Diese sind vorab in Umfang und Höhe mit dem Unternehmensträger abzustimmen.
- Vermessungs- und sonstige Nebenkosten.

8.1.2 Ausführungskosten, die sich nicht maßnahmebezogen zuordnen lassen (z. B. Vermessungskosten, Entschädigungen für Vorstandsmitglieder und Kassenverwalter, Verbindlichkeiten des Verbandes der Teilnehmergeinschaften, Widerspruchserledigungen), werden nach dem Verhältnis der Fläche des Einwirkungsbereichs zur Fläche des gesamten Flurbereinigungsgebiets ermittelt und dem Unternehmen anteilig aufgegeben.

8.1.3 Ausführungskosten, die dem Interesse der Teilnehmer dienen und nicht durch das Unternehmen verursacht werden, trägt die Teilnehmergeinschaft auch im Einwirkungsbereich.

8.1.4 Spätestens mit der Übersendung der Planfeststellung legt die Flurbereinigungsbehörde der obersten Flurbereinigungsbehörde einen Vorschlag über den vom Unternehmensträger zu zahlenden Ausführungskostenanteil vor. Der Vorschlag soll mit dem Unternehmen abgestimmt sein. Dabei ist nach Möglichkeit festzulegen, zu welchem Zeitpunkt und durch wen die Anlagen herzustellen sind.

8.1.5 Der Ausführungskostenanteil wird von der Flurbereinigungsbehörde nach Anhörung des Unternehmensträgers in der Regel betragsmäßig festgesetzt. Grundlage bildet neben dem Wege- und Gewässerplan mit den auszuführenden Maßnahmen, welche eine direkte Zuweisung der Kostenanteile des Unternehmens enthält, auch die Kalkulation zu Planinstandsetzungen. Dabei ist eine Gleitklausel zu vereinbaren, die eine angemessene Berücksichtigung von Kostensteigerungen gewährleistet. Der Unternehmensträger zahlt den Ausführungskostenanteil entsprechend dem Baufortschritt an die Teilnehmergeinschaft.

Die Flurbereinigungsbehörde setzt die Teilbeträge nach Anhörung des Unternehmensträgers fest und bestimmt den Zeitpunkt der Auszahlung. Verzögert sich die Auszahlung der Teilbeträge und muss die Teilnehmergeinschaft sie vorfinanzieren, sind ihr auch die dadurch entstandenen Kosten zu erstatten.

8.1.6 Zahlungen des Unternehmensträgers zu den Ausführungskosten sind als Zuschüsse Dritter zu behandeln.

8.1.7 Nach Vorlage des Flurbereinigungsplans und Verhandlung der Widersprüche hat die Abrechnung sämtlicher Leistungen des Unternehmensträgers und der Teilnehmergeinschaft zu erfolgen.

8.2 Verfahrenskostenanteile

8.2.1 Die Verfahrenskosten sind anteilig dem Unternehmensträger aufzuerlegen. Er hat für die Verfahrenskosten aufzukommen, die durch die Bereitstellung der zugeteilten Flächen

und durch die Behebung von Nachteilen im Einwirkungsbereich verursacht sind.

Hierbei sind die persönlichen und sächlichen Aufwendungen der Behördenorganisation, wie

- Vorbereitung der Flurbereinigung,
- Aufstellen des Plans nach § 41 FlurbG,
- Wertermittlung und Landaufbringung,
- Aufstellen des Flurbereinigungsplans,
- Vermessung (ohne Vermessungsnebenkosten),
- Erstellung der Unterlagen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher,
- Aufsicht über die Teilnehmergeinschaft,

anteilig umzulegende Verfahrenskosten.

8.2.2 Das Flurbereinigungsverfahren ersetzt die Ausgaben des Unternehmensträgers im Hinblick auf Vermessung, Sachverständige für Wertermittlung, Notar und Grundbucheintragungen. Diese Ausgaben werden vom Unternehmensträger durch eine von ihm zu zahlende Verfahrenskostenpauschale nach § 88 Nr. 9 FlurbG abgegolten. Die Verfahrenskostenpauschale wird auf Grundlage des jeweils zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft für den Bundesfernstraßenbau vereinbarten Hektarsatzes pauschal für den Einwirkungsbereich festgelegt und ist auf volle Hektar abzurunden.

Die als Pauschale erhobenen Verfahrenskosten sind Gesteuerungskosten i. S. des § 4 Abs. 2 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes.

8.2.3 Der Verfahrenskostenanteil ist mit der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung zu zahlen.

Falls der Unternehmensträger beantragt, bereits vorzeitig in die benötigten Flächen eingewiesen zu werden (Anordnungen nach § 36 FlurbG), so kann er in Absprache mit der Flurbereinigungsbehörde einen Abschlag des Verfahrenskostenanteils mit der Bereitstellung der Flächen zahlen.

Die Flurbereinigungsbehörde führt dazu ein Anhörungsverfahren nach § 88 Nr. 9 FlurbG durch.

8.2.4 Das Land Niedersachsen ist von der Aufbringung des Verfahrenskostenanteils freigestellt, soweit es nicht im Rahmen der Auftragsverwaltung oder sonst durch Dritte Erstattungen erhält.

9. Einstellung/Umstellung des Verfahrens

9.1 Wird das Planfeststellungsverfahren oder das entsprechende Verfahren für das Unternehmen eingestellt, entfällt die Grundlage für das Unternehmensverfahren.

Die Flurbereinigungsbehörde hat im Fall der Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens für die Herstellung eines geordneten Zustandes und für den Ausgleich entstandener Kosten i. S. des § 9 Abs. 2 FlurbG Sorge zu tragen. Der Unternehmensträger ist zu den verursachten Kosten nach seinem Kostenanteil nach § 88 Nrn. 8 und 9 FlurbG heranzuziehen.

9.2 Wird das Planfeststellungsverfahren oder das entsprechende Verfahren für das Unternehmen umgestellt und auf veränderter Rechts- und Enteignungsgrundlage weitergeführt, ist das Flurbereinigungsverfahren weiterzuführen und die Eigentümer sind über die veränderte Rechtsgrundlage aufzuklären.

Dies geschieht in der Regel durch öffentliche Bekanntmachung und eine Aufklärung der Teilnehmer in einem Anhörungstermin nach § 5 FlurbG.

9.3 Die Flurbereinigungsbehörde kann alternativ anordnen, dass das Verfahren nach Maßgabe der §§ 1 und 37 oder 86 FlurbG durchzuführen ist, wenn es die Durchführung für erforderlich und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Dazu ist ein neuer Anhörungstermin nach § 5 FlurbG durchzuführen.

9.4 Soll ein laufendes Flurbereinigungsverfahren unter den Voraussetzungen des § 87 Abs. 4 FlurbG als Unternehmensflurbereinigung fortgeführt werden, so muss die Aufklärung der Teilnehmer zu diesem Zweck bereits erfolgt sein oder es ist eine ergänzende Aufklärung nach § 5 FlurbG nachzuholen.

9.5 Die oberste Flurbereinigungsbehörde ist frühzeitig von der Einstellung zu unterrichten. Bei einer Weiterführung des Verfahrens mit anderer Zielrichtung ist über die Kosten und das neue Verfahrensziel zu berichten.

10. Mitwirkung mehrerer Unternehmensträger

10.1 Erfordern mehrere Unternehmen die Durchführung eines Unternehmensverfahrens, koordiniert die Flurbereinigungsbehörde die Maßnahmen im jeweiligen Flurbereinigungsgebiet und wirkt auf gleichzeitige Durchführung hin. Die Richtlinien gelten sinngemäß.

10.2 Bei Mitwirkung mehrerer Unternehmensträger sind die Ausführungs- und Verfahrenskostenanteile sowie Geldentschädigungen den Unternehmen nach Verursacherprinzip zuzuordnen. Dies gilt auch für die Aufteilung des Einwirkungsbereichs. Ist dies nicht möglich, legt die Flurbereinigungsbehörde nach Anhörung aller Unternehmen einen Verteilungsschlüssel fest.

10.3 Ist eine zeitliche Bündelung von Maßnahmen mehrerer Unternehmen in einem Verfahren nicht möglich, so ist das Verfahren abzuschließen und bei Bedarf neu anzuordnen.

11. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. gilt auch für laufende Unternehmensverfahren, soweit nicht im Rahmen geltender Vorschriften andere Vereinbarungen getroffen worden sind.

An
die Behörden Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz
die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Nachrichtlich:

An
das Eisenbahn-Bundesamt
die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte, Samtgemeinden
und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 10/2007 S. 165

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 c NUVPG (Exxon Mobil Production, Hannover)

Bek. d. LBEG v. 14. 2. 2007 — W 6144 PFV Böttersen Süd Z1 I 2007-002-II —

Die Firma Exxon Mobil Production, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant die Errichtung des Bohrplatzes für die geplante Erdgasbohrung Böttersen Süd Z 1.

In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserentnahme von voraussichtlich 16 000 m³ für die Dauer der Bauzeit notwendig.

Die geplante Wasserentnahme unterliegt nach § 3 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 c NUVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 4 NUVPG entsprechend den Kriterien der Anlage 2 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, zugänglich gemacht werden.

— Nds. MBl. Nr. 10/2007 S. 171

Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraßen 212 und 437 auf dem Gebiet der Gemeinden Brake, Stadland und der Stadt Nordenham im Landkreis Wesermarsch

Vfg. d. NLStBV v. 14. 2. 2007 — 31020-498 —

I.

Die in den Gemeinden Brake, Stadland und der Stadt Nordenham neu gebauten Teilstrecken der Bundesstraßen 212 (B 212) und 437 (B 437) — Ortsumgehung Rodenkirchen — sowie die nach Fertigstellung dieser Baumaßnahme nicht mehr benötigten Straßen erhalten die Eigenschaft einer Bundesstraße, Kreisstraße bzw. Gemeindestraße und werden gemäß § 2 des Bundesfernstraßengesetzes sowie § 7 NStGr wie folgt gewidmet, abgestuft bzw. eingezogen:

Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2007 gewidmet
zur B 212 neu:

die durchgehende Strecke von km 34,040 = km 36,719 neu bis km 48,225 = km 50,000 neu mit einer Gesamtlänge von 13,281 km,

die Anschlussstraße zur B 212 neu im Bereich Surwürden,
die Anschlussarme zur B 437 neu in Rodenkirchen,
die Anschlussarme im Bereich Hiddingen,

die Anschlussarme zur B 437 neu in Richtung Wesertunnel;
zur B 437 neu:

die durchgehende Strecke km 20,529 bis km 21,835 mit einer Gesamtlänge von 1,306 km,

die durchgehende Strecke von km 21,835 (Anschluss von der B 212 neu) bis km 25,791 (einschließlich Wesertunnel).

Träger der Straßenbaulast ist der Bund.

II.

Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2007 eingezogen:

die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordenen Teilstrecken der B 212 alt im Bereich Havendorf-Hoffe von km 46,127 bis km 47,000 sowie von km 47,200 bis km 48,225, im Bereich Surwürden von km 37,520 bis km 37,050, im Bereich Rodenkirchen (Hosen Mack) von km 21,900 bis km 22,164,

im Bereich Hiddingen (Schnittpunkt B 212 alt/B 212 neu) von km 42,600 bis km 43,050,

im Bereich Hiddingen (Düddinger Straße) von km 42,100 bis km 42,220.

III.

Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2007 abgestuft
zur Gemeindestraße der Stadt Nordenham:

die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 212 alt von km 44,440 bis km 46,127.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Nordenham;
zur Gemeindestraße der Stadt Brake:

die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 212 alt von km 34,040 alt bis km 36,432 alt (einschließlich der Brücke über das Schmalenflether Sieltief).

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Brake;
zur Kreisstraße des Landkreises Wesermarsch:

die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 212 alt von km 37,479 bis km 0,544 = km 42,286,
die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 437 alt von km 20,545 bis km 23,217,
die Landesstraße 893 von km 0,000 bis km 3,325 zur K 193.

Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Wesermarsch.

Umstufungen im Bereich der Gemeinde Stadland erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt.

IV.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten. Sie muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

— Nds. MBl. Nr. 10/2007 S. 171

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Umgestaltung und Erweiterung des Hafens Neßmersiel)

Bek. d. NLWKN v. 1. 2. 2007 — GB VI O 5 -62025-2/883 —

Der Hafenzweckverband Neßmersiel plant die Umgestaltung und Erweiterung des Fährhafens in Neßmersiel. Zu den geplanten wesentlichen Maßnahmen gehören die Verlängerung der Kaje und die Sicherung des Leitdammes durch Spundwände

nördlich der Kaje, der Umbau des Wellenbrechers, die Errichtung einer Rampe und die Baggerung einer Liegewanne für einen zusätzlichen Liegeplatz sowie die Beseitigung der alten Steganlage/des Schwimmpontons und Errichtung eines neuen Schwimmstegs mit Umgestaltung der Uferböschung durch Neubau einer Spundwand. Für dieses Vorhaben ist die Durchführung eines Verfahrens nach § 132 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), erforderlich.

Im Rahmen der vorgenannten Genehmigungsverfahren hat der Hafenzweckverband Neßmersiel gemäß § 4 NUVPG vom 5. 9. 2002 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 580), die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das geplante Vorhaben ist gemäß § 3 i. V. m. den Nummern 10, 14 und 16 der Anlage 1 NUVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen sowie unter Beteiligung der zuständigen Behörden wird hiermit für das Vorhaben „Umgestaltung und Erweiterung des Hafens Neßmersiel“ gemäß § 4 NUVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 10/2007 S. 172

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Kleinen Aue und des Kuhbaches im Landkreis Diepholz

Vom 1. 3. 2007

Aufgrund der §§ 92, 93 und 94 Abs. 2 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebiets

Für die Kleine Aue und den Kuhbach im Landkreis Diepholz wird das Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Kleinen Aue und des Kuhbaches erstreckt sich von der Ortschaft Scharrendorf bis zur Einmündung des Kuhbaches in die Kleine Aue sowie von dort bis zur Einmündung der Kleinen Aue in die Große Aue über eine Gesamtlänge von ca. 26 km (Kuhbach 17 km und Kleine Aue 9 km).

(2) Die genaue Grenzziehung des Überschwemmungsgebiets ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 (**Anlage**) dargestellt.

(3) Die genaue Grenzziehung ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und in sechs Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt. Folgende Kartenblätter der Deutschen Grundkarte DGK 5, des DGM 5 und KTB-Daten, digitale Ausgabe, wurden verwendet:

Blatt 1: 3318/8, 9, 10, 13, 14, 15, 18, 19, 20, 23, 24, 25

Blatt 2: 3318/2, 3, 4, 7, 8, 9

Blatt 3: 3218/21, 22, 23, 26, 27, 28, 3318/1, 2, 3

Blatt 4: 3218/11, 12, 16, 17, 21, 22

Blatt 5: 3218/6, 7, 11, 12

Blatt 6: 3217/6, 12, 3218/1, 6.

Die Karten*) sind regelnder Bestandteil der Verordnung.

(4) In den Detailkarten sind die Überschwemmungsgebietsgrenzen mit einer durchgezogenen roten Linie und das Überschwemmungsgebiet blau schraffiert dargestellt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebiets.

(5) Je eine Ausfertigung der Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann dort von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:

- Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz,
- Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen,
- Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf,
- Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden,
- Stadt Sulingen, Galtener Str. 12, 27232 Sulingen.

§ 3

Besondere Bestimmungen

(1) Für die Maßnahmen gemäß § 93 Abs. 2 NWG hat die Antragstellerin oder der Antragsteller der Genehmigungsbehörde die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass ihr oder sein Vorhaben dem Schutz vor Hoch-

*) Hier nicht abgedruckt.

wassergefahr unter Berücksichtigung der in § 92 Abs. 2 NWG genannten Belange nicht entgegensteht oder mögliche Nachteile durch Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden können.

(2) Weidezäune, Masten, selbsttätige Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen sind nicht genehmigungspflichtig.

(3) Anlagen und Nutzungen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

§ 4

Inkrafttreten, Aufheben

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Die Feststellung des Freihaltungsverzeichnisses für die Kleine Aue vom 16. 8. 1911 durch den Oberpräsidenten (ABl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 242) aufgrund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 29. 6. 1905 (GS S. 342) wird aufgehoben.

Hannover, den 1. 3. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Scupin

— Nds. MBl. Nr. 10/2007 S. 172

Die Anlage ist auf den Seiten 174/175 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.

Landesmedienanstalt

**Rückwirkende Verlängerung der Bewerbungsfrist
für einen Modellversuch mit dem digitalen terrestrischen
Rundfunkübertragungsverfahren
Digital Video Broadcasting-Handheld (DVB-H)**

Bek. d. NLM v. 2. 3. 2007

Bezug: Bek. v. 20. 1. 2006 (Nds. MBl. S. 41)

Die NLM hatte mit der Bezugsbekanntmachung eine Übertragungskapazität für einen Modellversuch mit dem digitalen terrestrischen Rundfunkübertragungsverfahren Digital Video Broadcasting-Handheld (DVB-H) ausgeschrieben. Die Bewerbungsfrist endete am 15. 2. 2006. Diese Frist wird gemäß § 31 Abs. 7 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes rückwirkend verlängert. Eine Zuweisung kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Antragsteller in allen landesrechtlichen Vergabeverfahren einen zulässigen Zuweisungsantrag gestellt hat. Es wäre daher unbillig, wenn die Bewerbungsfrist in Niedersachsen nicht rückwirkend verlängert würde.

Die innerhalb der abgelaufenen Frist gestellten Zuweisungsanträge bleiben wirksam. Sie können innerhalb der verlängerten Bewerbungsfrist aktualisiert werden.

I.

In Abstimmung mit anderen deutschen Landesmedienanstalten beabsichtigt die NLM, zur Durchführung eines zeitlich befristeten Versuchsprojekts mit Rundfunkdiensten und Telemedien im DVB-H-Standard terrestrische digitale Übertragungskapazitäten zuzuweisen.

Anträge auf Berücksichtigung als Versuchsprojekt und Zuweisung können ab sofort eingereicht werden.

II. Rechtsgrundlagen

Grundlage der Ausschreibung ist § 34 NMedienG i. V. m. der Verordnung über einen Modellversuch mit den digitalen terrestrischen Rundfunkübertragungsverfahren Digital Video Broadcasting-Handheld (DVB-H) und Digital Multimedia Broadcasting (DMB) vom 24. 3. 2006 (Nds. GVBl. S. 176) — im Folgenden: DVB-DMB-VO —.

III. Technische Übertragungskapazitäten

Es wird vorbehaltlich der Zuordnung durch die zuständigen Landesstellen im gesamten Bundesgebiet die Kapazität eines vollständigen 8 MHz breiten Fernsehkanals im Band IV/V länderübergreifend einheitlich vergeben. Die Übertragungskapazitäten nach Nummer 1 werden zur Erprobung des Einstiegs in den Regelbetrieb von digitalen terrestrischen Rundfunkdiensten und Telemedien im DVB-H-Standard län-

derübergreifend zugewiesen. Telekommunikationsrechtliche Basis der medienrechtlichen Kapazitätsvergabe ist die gemeinsame Bedarfsanmeldung der betroffenen Länder bei der Bundesnetzagentur.

Der Vergabe liegt der europäische Standard EN 302 304 DVB-H in der bei Zuweisung der Kapazitäten geltenden Version zugrunde.

IV. Antragstellung

1. Gemäß § 3 DVB-DMB-VO beginnt der Modellversuch am 1. 4. 2006 und dauert bis zum 31. 3. 2009; er verlängert sich bis zur Aufnahme eines Regelbetriebes von DVB-H, jedoch nicht über den 31. 3. 2011 hinaus.

2. Die NLM fordert Interessenten hiermit dazu auf, Anträge auf Zuweisung einzureichen. Die rückwirkend verlängerte Antragsfrist endet am **16. 4. 2007 um 12.00 Uhr**.

Die vollständigen schriftlichen Originalunterlagen in 30-facher Ausfertigung müssen bis zu diesem Zeitpunkt bei der

Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM),
Seelhorststrasse 18,
30175 Hannover,

vorliegen. Eine elektronische Mehrfertigung wird erbeten. Eine **vollständige Mehrfertigung** in elektronischer Form ist der

Gemeinsamen Stelle Programm, Werbung und
Medienkompetenz der Landesmedienanstalten,
c/o Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM),
Zollhof 2,
40211 Düsseldorf,
(Hausanschrift)
Postfach 10 34 43,
40025 Düsseldorf,
(Postanschrift)

zur Abstimmung unter den Landesmedienanstalten zuzuleiten.

Danach eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen!

3. Der Zuweisungsantrag muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Zuweisungs Voraussetzungen und Auswahlkriterien ermöglichen. Die Kapazitäten werden dem Antragsteller zugewiesen, der die Zuweisungs Voraussetzungen erfüllt (siehe nachfolgend unter Abschnitt IV Nr. 4) und der am besten geeignet erscheint, zur Verwirklichung der Projektziele (siehe nachfolgend unter Abschnitt IV Nr. 5) beizutragen.

4. Im Zuge der Vergabeverfahren und in den Kapazitätszuweisungsbescheiden sind in allen für das Projekt zur Verfügung stehenden Netzen

a) Programmplätze für die Verbreitung reichweitenstarker und für die mobile Verbreitung attraktiver Rundfunkprogramme,

Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Überschwemmungsgebiet
Kleine Aue / Kuhbach

Übersichtskarte

Maßstab
1: 50000
Anlage: 1
Blatt: 1

Bestandteil der Verordnung vom 1. 3. 2007



Aufgestellt:
Sulingen, den 8.02.2007

NLWKN - Betriebsstelle Sulingen

Schulz Sulingen
Aufgabenbereichsleiterin

Datum: Name:
Bearbeiter: 17.01.07 Marquardt
Zeichner: 17.01.07 Witte

Legende

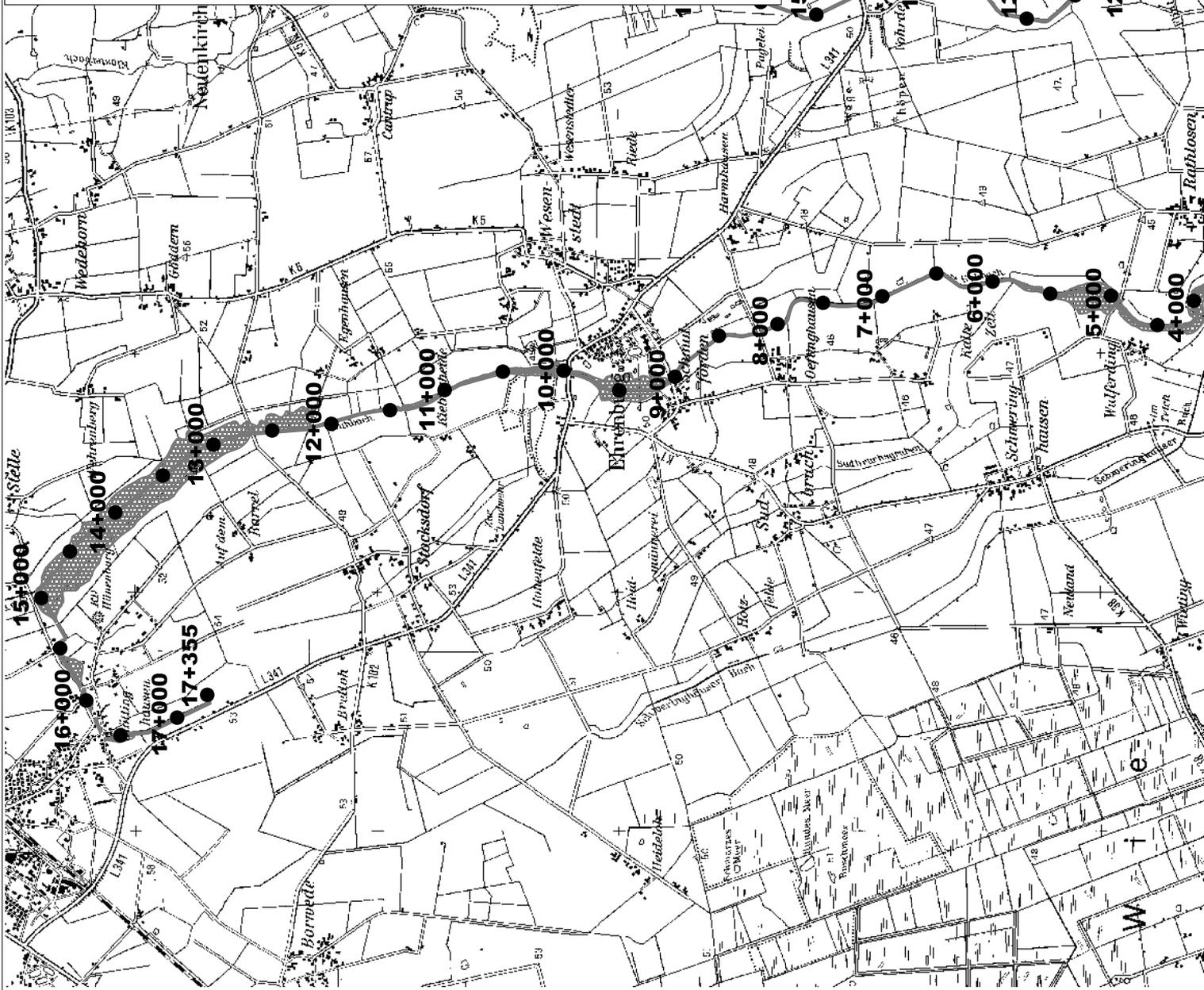
 Überschwemmungsgebiet

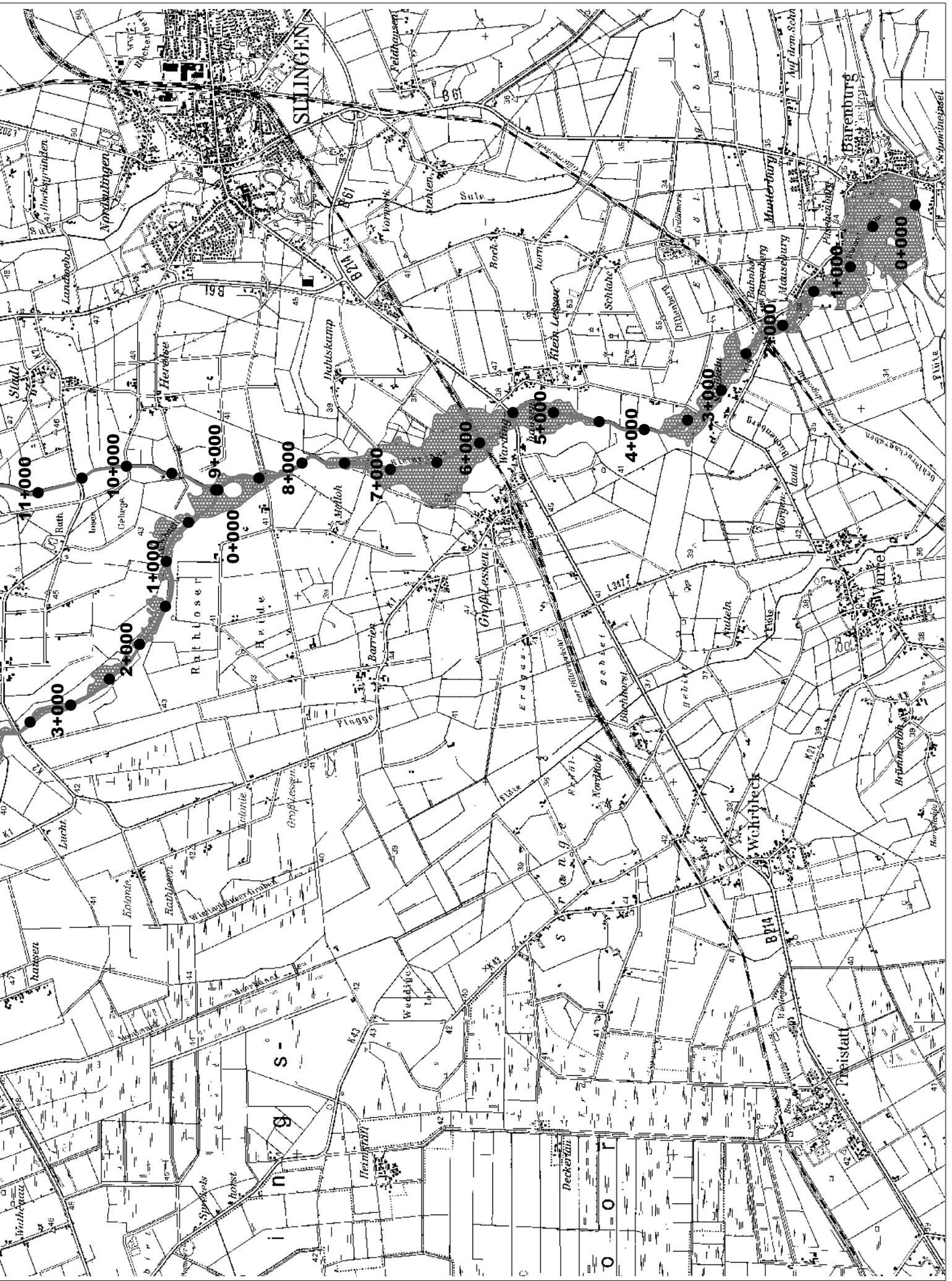
"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005 **GLN** **ALGN**

Verwendete Kartenblätter:

3316 + 3318





- b) Programmplätze für Programme aus den Sparten Nachrichten, Musik und Sport,
 - c) ein Programmplatz für ein regionales TV-Angebot und
 - d) ein Programmäquivalent für Hörfunkprogramme, die der besonderen Nutzungssituation von DVB-H Rechnung tragen,
- zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

Die weiteren Programmplätze (mit der Bezeichnung „Programmplatz“ ist keine inhaltliche Festlegung verbunden, sondern sie erfasst die Kapazität, die für die Übertragung eines Angebots — Rundfunk oder Telemedien — benötigt wird) können von einer Poolgesellschaft (Gesellschaft, die die Organisation der Programmzusammenstellung übernimmt) nach transparenten Kriterien belegt werden. Hierbei sind insbesondere auch Telemedien angemessen zu berücksichtigen.

Sollte sich im Laufe der Erprobung durch neue Techniken eine Nutzung von mehr als den ursprünglich vorausgesetzten Programmäquivalenten ergeben, so ist dieser Zuwachs an Programmplätzen nach Maßgabe der zulassenden Anstalt zusätzlich zu belegen.

5. Ziel des Projekts ist es, ein tragfähiges Gesamtangebot zu finden, das

- a) ein vielfältiges Gesamtangebot gewährleistet,
- b) den Zugang der Programm-/Telemedienanbieter zu angemessenen Bedingungen ermöglicht,
- c) den Zugang diskriminierungsfrei gewährt,
- d) wirtschaftlich realisierbar erscheint,
- e) die verschiedenen technischen Empfangsmöglichkeiten einbezieht und
- f) Nutzerinteressen/-akzeptanz hinreichend berücksichtigt,
- g) die Finanzierung des Netzausbaus sicherstellt.

6. Im Rahmen der Ausschreibung sind folgende Angaben und Unterlagen vorzulegen:

- a) Name und vollständige Anschrift des Antragstellers sowie ggf. seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter. Bei juristischen Personen ist die Firmierung des Antragstellers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung usw.) unter Vorlage eines Auszugs über die Eintragung in das Handels- oder Vereinsregister anzugeben, wobei der Auszug nicht älter als einen Monat sein darf. Antragsteller kann auch eine Vorgesellschaft sein (z. B. GmbH i. G.), soweit bereits ein entsprechender notarieller Gesellschaftsvertrag vorliegt;
- b) ggf. Gesellschaftsverträge und Satzungen;
- c) vollständige Offenlegung aller unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse des Antragstellers;
- d) eine Darstellung des Gesamtkonzeptes, das alle unter Nummer 4 genannten Aspekte einbezieht;
- e) einen Businessplan auf drei Jahre;
- f) vertragliche Vereinbarungen zu Sendernetzbetrieb, Programmen bzw. Telemedienangeboten und Vermarktung bzw. Vorstufen derselben;
- g) Darlegungen zu den geplanten Angebotsinhalten; dabei sind insbesondere die Konditionen, zu denen Rundfunkprogramme/Telemedien verbreitet werden sollen, vollumfänglich vorzulegen; die übermittelten Unterlagen und Konditionen zu den Buchstaben f und g dienen dem internen Gebrauch und werden von den Landesmedienanstalten im Fall einer Veröffentlichung ohne Zahlenangaben dargestellt und um Geschäftsgeheimnisse bereinigt;
- h) Darlegungen zur erwarteten Entwicklung des DVB-H-Endgerätemarktes;
- i) Darlegungen zur erwarteten Akzeptanz, differenziert nach den einzelnen Inhalten;
- j) Darlegungen zur geplanten Ausgestaltung des ggf. verwendeten EPGs;
- k) einen zeitlich gegliederten Projektentwicklungsplan unter Darstellung möglicher Entwicklungsphasen;
- l) Angabe des geplanten Sendestarttermins.

Im Laufe des Projektbetriebes sind darüber hinaus auf Anforderung der GSPWM („Gemeinsame Stelle Programm, Werbung, Medienkompetenz“ der DLM — Vorsitz: LfM/NRW) im Rahmen des Datenschutzrechts zur Betrachtung der Einhaltung der Projektziele sowie zu Beforschungszwecken die erforderlichen Daten, etwa zur Marktdurchdringung, zu den Einspeise- und Bezugskonditionen oder zum Netzausbau zur Verfügung zu stellen. Die Daten über Einspeise- und Bezugskonditionen werden von der DLM und GSPWM nur für interne Zwecke verwendet. Im Fall einer Veröffentlichung werden sie um Geschäftsgeheimnisse bereinigt.

VI. Hinweis

1. Die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM; vgl. auch www.alm.de) hat sich am 29. 8. 2005 auf die Durchführung länderübergreifender Erprobungsprojekte für mobile Rundfunkdienste (Fernsehen, Hörfunk, Telemedien) im DVB-H-Standard verständigt. Am 24. 1. 2007 hat die DLM gemeinsame Eckpunkte für ein bundesweites DVB-H-Versuchsprojekt beschlossen, die Eingang in die vorliegende Ausschreibung gefunden haben. Es ist vorgesehen, dass die Ausschreibungen in anderen Bundesländern bis Mitte/Ende Februar 2007 erfolgen.
2. Die Zuweisung/en erfolgt/erfolgen zu Erprobungszwecken für mindestens drei Jahre nach dem jeweiligen Landesrecht; daraus erwachsen keine Ansprüche der/des Zuweisungsinhaber/s hinsichtlich künftiger DVB-H-Vergabeverfahren.
3. Nach § 1 Abs. 4 DVB-DMB-VO hat jeder Versuchsteilnehmer nach jeweils einem Jahr einen Zwischenbericht über den Stand und die Entwicklung des Modellversuchs vorzulegen. Nach Ende des Modellversuchs legt er einen Abschlussbericht über die Durchführung und die Ergebnisse des Modellversuchs vor. Die NLM legt die Berichte mit einer Stellungnahme der LRReg vor.
4. Die Zuweisungen erfolgen zwar durch die NLM als zuständige Landesmedienanstalt, jedoch erfolgen sie im Rahmen des länderübergreifenden Erprobungsprojekts einheitlich, weshalb eine Zuweisung nur unter der Voraussetzung erfolgen kann, dass der Antragsteller in allen landesrechtlichen Vergabeverfahren einen zulässigen Zuweisungsantrag gestellt hat.
5. Der Zuweisungsinhaber bedarf in einigen Ländern neben der Zuweisung der Übertragungskapazitäten auch dann einer gesonderten medienrechtlichen Zulassung nach Landesrecht, wenn er lediglich bereits zugelassene Rundfunkprogramme und zulassungsfreie Telemedien verbreitet. Sofern nach Landesrecht eine Zulassung neben der Zuweisung erforderlich ist, ist diese gleichzeitig mit der Zuweisung zu beantragen.
6. Die Landesmedienanstalten halten es für sachlich geboten, dass der Zuweisungsinhaber die verbreiteten Inhalte allen interessierten Unternehmen zur Vermarktung anbietet.
7. Der Zuweisungsinhaber hat auf die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzes zu achten.
8. Soweit technisch relevant, finden die Vorschriften des § 53 Rundfunkstaatsvertrag zur Zugangsöffnung sowie die Vorschriften der auf dieser Grundlage erlassenen Satzung in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.
9. Die telekommunikationsrechtlichen Anforderungen an den Ausbau und Versorgungsgrad der Netze sind zu beachten.
10. Für das „Digital Rights Management“ ist ein offener Standard zu verwenden.
11. Die NLM kann die Zuweisung insbesondere dann ganz oder teilweise widerrufen, wenn
 - a) die Versuchsziele nicht in hinreichendem Maße verfolgt werden,
 - b) der erreichte Versorgungsgrad unter Berücksichtigung der Versuchsziele insgesamt nicht zufriedenstellend ist,
 - c) Gründe der Meinungsvielfalt gegen eine Aufrechterhaltung der Zuweisung sprechen,
 - d) der Zuweisungsinhaber den sonstigen medienrechtlichen Anforderungen nicht entspricht,
 - e) der Zuweisungsinhaber seine in den vorliegenden Eckpunkten festgeschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt,

f) die Genehmigung bzw. Zuweisung durch eine andere Landesmedienanstalt widerrufen und damit die länderübergreifend einheitliche Durchführung des Pilotprojekts unmöglich wird.

12. Angestrebt wird ein Modell, das die vorgenannten Kriterien erfüllt. Diese sind Grundlage für die zu treffenden Vergabeentscheidungen. Die Landesmedienanstalten werden im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten auf der Basis der zu entwickelnden Konzeption die Art der Zuweisung und die Rahmenbedingungen für die Gestaltung der Versuche rechtlich verbindlich festlegen. Unternehmen, die Programme für die Verbreitung zum mobilen Empfang veranstalten, den Aufbau des Sendernetzes finanzieren, den Programmpool organisieren und die neuen Angebote zusammen mit Endgeräten gegenüber Endkunden vermarkten, werden einbezogen. Zu den Rahmenbedingungen gehören die Finanzierung des Auf- und Ausbaus des Sendernetzes, die Regeln für den Zugang von Programmveranstaltern und für die Belegung des Programmpools und seine Veränderung, die Unterstützung der Verbreitung von Geräten und das Marketing für DVB-H, die Offenheit der Technologie und Unterstützung der Interoperabilität, die elektronische Programmführung sowie das Verfahren bei Veränderungen und zur Konfliktentscheidung.

13. Nähere Informationen über das Verfahren können bei der NLM über die Rufnummer 0511 28477-21 erfragt werden.

— Nds. MBl. Nr. 10/2007 S. 173

Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

**Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchengemeinden
Ochsendorf, Rennau, Rhode und Rottorf
(Kirchenkreis Wolfsburg)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 23. 1. 2007**

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. St.-Stephani-Kirchengemeinde Ochsendorf in Königslutter am Elm, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Rennau in Rennau, die Ev.-luth. St.-Lutgeri-Kirchengemeinde Rhode in Königslutter am Elm und die Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Rottorf in Rennau (alle Kirchenkreis Wolfsburg) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Ev.-luth. Kirchengemeinde Hasenwinkel in Königslutter am Elm“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Kirchengemeinden Ochsendorf, Rennau, Rhode und Rottorf.

§ 2

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Rennau, Rhode und Rottorf wird I. Pfarrstelle, und die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ochsendorf wird II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hasenwinkel.

§ 3

Die Mitglieder der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Ochsendorf, Rennau, Rhode und Rottorf werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Hasenwinkel.

§ 4

(Übergang von Grundvermögen,
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. 1. 2007 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 10/2007 S. 177

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Salzgitter Flachstahl GmbH)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 15. 2. 2007
— G/05/037 —**

Die Firma Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, hat mit Schreiben vom 12. 7. 2005 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Erhöhung der Jahreskapazität der Kokerei von bisher 1,4 Mio. t Koks auf 1,6 Mio. t Koks beantragt. Standort der Anlage ist in 38239 Salzgitter, Werkgelände der Salzgitter Flachstahl GmbH, Gemarkung Watenstedt, Flur 4, Flurstück 5/72.

Die Kokerei ist unter Nummer 1.8.1 Spalte 1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), genannt. Bei der Änderung einer UVP-pflichtigen Anlage ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles (§ 3 c UVPG) zu ermitteln, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Kapazitätserhöhung der Kokerei“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 10/2007 S. 177

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG
(Anlage zur Herstellung von Tierfutter in Kirchwalsede)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 7. 3. 2007
— 4.1 LG 000003537 vBk —**

Das GAA Lüneburg hat der Firma Fun-Food, Ringstraße 2, 27404 Elsdorf, mit Bescheid vom 19. 1. 2007 — 4.1 LG 000003537 vBk — die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Tierfutter erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 Sätze 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819), werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Bescheid verbunden sind Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Je eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt **vom 8. 3. 2007 bis einschließlich 21. 3. 2007** bei den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg,
Auf der Hude 2, Zimmer Nr. 0.139a,
21339 Lüneburg:

montags bis donnerstags	von 8.30 bis 17.00 Uhr und
freitags	von 8.30 bis 14.30 Uhr

sowie

Samtgemeinde Bothel,
Rathaus,
Horstweg 17, Zimmer 20,
27386 Bothel:

montags von 7.30 bis 18.00 Uhr,
dienstags bis donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

— Nds. MBl. Nr. 10/2007 S. 177

Anlage

Bescheid Nr. 45/2005

I. Genehmigung

1. Aufgrund des § 4 BImSchG und der Ziffer 7.4 b Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV in Verbindung mit § 1 und der lfd. Nr. 8.1.1.1 der Anlage der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird hiermit der

Firma
Fun-Food Milchprodukte GmbH,
Ringstraße 2,
27404 Elsdorf,

auf ihren Antrag vom 18. 10. 2005, eingegangen am 24. 10. 2005, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung erteilt,

eine Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft am Standort in 27386 Kirchwalsede, In den Büschen 3, Gemarkung Kirchwalsede, Flur 7, Flurstück 242/3, zu errichten und zu betreiben.

2. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist mit Bescheid vom 30. 11. 2006 bereits die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG für die Errichtung der Maschinen erteilt worden.

3. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnitts II dieses Bescheides gebunden. Daneben gelten die Nebenbestimmungen des Bescheides 45-1/2005 zur Zulassung des vorzeitigen Beginns.

4. Die Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung der Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren ab Eintritt der Unanfechtbarkeit des Bescheides begonnen worden oder die Anlage nicht innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen worden ist. Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde die vorgenannte Frist verlängern.

5. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, einzulegen.

Stellenausschreibung

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** mit Dienstort in Hildesheim ist zum nächstmöglichen Termin der Dienstposten

einer Prüfungsbeamtin oder eines Prüfungsbeamten (BesGr. A 13 g. D.)

zu besetzen.

Der Stelleninhaber oder dem Stelleninhaber obliegt die Finanzkontrolle im Geschäftsbereich des MWK, insbesondere in den Bereichen der Wissenschaftsförderung, der Hochschulen sowie der sonstigen Forschungseinrichtungen. Im Rahmen Ihrer Tätigkeit werden Sie die örtlichen Erhebungen in den zu prüfenden Einrichtungen vorbereiten und eigenverantwortlich — auch im Rahmen von Teamprüfungen — durchführen sowie die Prüfungsmitteilungen und die Beiträge zu den Jahresberichten des LRH entwerfen.

Daneben werden Sie das Wissenschaftsressort betreffende Angelegenheiten im Rahmen Ihrer Grundzuständigkeit bearbeiten. Unter anderem werden Sie Stellungnahmen des LRH zu Gesetzesvorhaben und zu Entwürfen allgemeiner Verwaltungsvorschriften erarbeiten und in Ressortbesprechungen vertreten.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die neben fundierten Rechtskenntnissen über vielseitige Verwaltungserfahrung, insbesondere in der hauswirtschaftlichen und organisatorischen Praxis, verfügt. Die Bewerberin oder der Bewerber sollte über Prüfungserfahrungen im Hochschul- und Wissenschaftsbereich verfügen. Gewünscht sind zudem betriebswirtschaftliche Kenntnisse.

In jedem Fall müssen Sie

- belastbar, kontaktfreudig und flexibel sein sowie selbständig und gern im Team arbeiten,
- über Einfallsreichtum, Initiative, Verhandlungsgeschick und Überzeugungskraft verfügen,
- sich schnell in wechselnde Aufgaben und Probleme einarbeiten können,
- komplexe Sachverhalte systematisch analysieren, Schwachstellen erkennen und neue Konzeptionen entwickeln können und
- in der Lage sein, Ihre Analysen, Erkenntnisse und Vorschläge mündlich wie schriftlich anschaulich und überzeugend darzustellen.

Bewerberinnen und Beamte der BesGr. A 12 oder A 13 g. D., die über die Befähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst verfügen. Der Dienstposten ist mit BesGr. A 13 g. D. bewertet.

Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztätig Dienst leisten. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der LRH ist bestrebt, den Anteil der Frauen in seinem Haus zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang und die bisher wahrgenommenen Aufgaben, Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten — auch durch die Frauenbeauftragte und den Vorsitzenden des Personalrates —) **innerhalb von drei Wochen** nach Bekanntgabe dieser Ausschreibung an die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim. Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen Herr Dr. Kobusch, Tel. 05121 938-671, oder Herr Wedekind, Tel. 05121 938-635, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 10/2007 S. 178

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten